



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Dr. Szamatolski Schrickel
Planungsgesellschaft mbH
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/611+30#149298/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 22.04.2024

Flächennutzungsplan - Änderung 01-2023 " Grünfläche Naherholung am Ritterfeld" Stadt Nauen OT Nauen
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 26.03.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 02/2024
- Planzeichnung, 02/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 22.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Flächennutzungsplan - Änderung 01-2023 " Grünfläche Naherholung am Ritterfeld" Stadt Nauen OT Nauen
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T21 03391 838 537 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. P057/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist die Änderung 01-2023 des FNP¹ der Stadt Nauen. Die Anpassung des FNP erfolgt im Zuge der Erweiterung des bestehenden Angebots an Grün- und Naherholungsflächen in Nauen. Die Stadt Nauen beabsichtigt eine rund 3,2 ha große Flächenkulisse im südlichen Ortsrandbereich der Kernstadt für eine entsprechende Entwicklung vorzuhalten. Das zum Teil innerhalb der Zone III A (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Nauen gelegene Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben der primären Naherholungsfunktion soll der entstehende und konzeptionell naturnah zu gestaltende Freiraum zukünftig eine Verbundfunktion zwischen dem parkähnlich gestalteten Gelände der Havelland Klinken, angrenzenden Kleingartenanlagen und den großzügigen Freiflächen um das östlich gelegene Gewerbegebiet übernehmen. Zugleich wird eine städtebauliche Qualifizierung des gesamten südlichen Ortsrandbereiches der Stadt Nauen angestrebt.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist die Entwicklung einer naturnah gestalteten, öffentlich zugänglichen Naherholungsfläche, eines so genannten Naturerfahrungsraums vorgesehen.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)² sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm³. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁴ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁵. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁶ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Änderungsgebiet liegt im Süden der Stadt Nauen und war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zukünftig soll diese Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturerfahrungsräume gekennzeichnet werden. Der Änderungsbereich wird im Norden und Nordosten durch bestehende Kleingartenanlagen, im Südosten und Süden durch Flächen für die Landwirtschaft

¹ FNP = Flächennutzungsplan

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁵ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁶ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

und im Westen durch eine bestehende Grünanlage mit einem integrierten Hubschrauberlandeplatz für die Havellandkliniken begrenzt.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird formal erfüllt.

Schutzanspruch

Der Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 lässt sich für eine Grünfläche nicht exakt definieren, anhand der angedachten Nutzung und des Planumfelds gehe ich jedoch von einem Schutzanspruch von 55 dB(A) tags und nachts aus. Ein gegenüber dem Tagrichtwert verminderter nächtlicher Schutzanspruch ist nicht gerechtfertigt, da sich die Nutzung und deren Empfindlichkeit zwischen Tag und Nacht nicht unterscheidet.

Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf das Plangebiet wirken hauptsächlich die möglichen Lärmimmissionen durch die Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes ein, darüber hinaus die Geräusche durch die östlich gelegenen gewerblichen Nutzungen sowie den Fahrverkehr auf der B5.

Eine orientierende Berechnung des Verkehrslärms von der B5 ergab die Einhaltung der unter „Schutzanspruch“ definierten Orientierungswerte, so dass dazu keine näheren Angaben erforderlich sind.

Hinsichtlich des Hubschrauberlandeplatzes sind die durchschnittlichen jährlichen Flugbewegungen in der Begründung anzugeben. Ggf. ergibt sich aus den v. g. Daten das Erfordernis einer vertiefenden Betrachtung.

Hinsichtlich des Gewerbelärms gehe ich von der Einhaltung der unter Schutzanspruch definierten Orientierungswerte aus, da sich in geringerem Abstand zu den gewerblichen Nutzungen Gebiete gleiche oder höheren Schutzanspruchs befinden. Daher erübrigen sich vertiefende Angaben zum Gewerbelärm.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV⁷ unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall sind somit nicht erforderlich.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft.

Entsprechende Aussagen sind kurz auszuführen. Es ist allerdings bereits ohne entsprechende Ausführungen erkennbar, dass das Vorhaben hinsichtlich der v. g. Schutzgüter positive Auswirkungen hat.

3. Fazit

Der Änderung 01-2023 des FNP kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der Aussagen unter Punkt „Immissionssituation“ voraussichtlich zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB

⁷ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 22.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.